

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2018

Nr. 2018/986

## **Bettlach: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse“ mit Sonderbauvorschriften, Profilplänen und Landerwerbsplan**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse“, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, zur Genehmigung:

- Plan Bachausbau mit Sonderbauvorschriften, Situation 1:200
- Plan Werkleitungen, Situation 1:200
- Längenprofilplan, 1:200/20
- Querprofilplan, 1:50
- Schnittplan Brücken, 1:50
- Landerwerbsplan, Situation 1:200
- Raumplanungsbericht inkl. technischem Bericht (orientierend).

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Bei den Hochwasserereignissen im Jahr 2007 hat sich gezeigt, dass u.a. für den Giglerbach ein bedeutendes Schutzdefizit vorhanden ist. Die Gemeinde Bettlach beabsichtigt, die Situation mit verschiedenen Massnahmen am Giglerbach zu verbessern. Vorliegend sollen die bestehenden Brücken beim Bahnweg und der unteren Einschlagstrasse erneuert und vergrössert werden. Das Vorhaben soll in Koordination mit dem Sanierungsprojekt der SBB erfolgen, welches eine Vergrösserung des Durchlasses bei der SBB-Linie und eine Verlegung des Bachgerinnes um rund 3 m gegen Westen vorsieht. Mit den vorgesehenen Massnahmen, die mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung planerisch sichergestellt werden, wird der Bachabschnitt hochwassersicher ausgebaut.

Mit Beschluss Nr. 2014/520 vom 17. März 2014 hat der Regierungsrat den Erschliessungsplan „Anbindung Lebernstrasse Ost - H5“ genehmigt, welcher die Erschliessung des Arbeitsgebietes von Bettlach neu regelt. Darin ist als flankierende Massnahme an der Brücke untere Einschlagstrasse eine Durchfahrt nur für Velo / Langsamverkehr, Einsatzfahrzeuge, kommunale Fahrzeuge und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs enthalten. Mit der vorliegenden Planung werden die-

se Vorgaben umgesetzt, indem der betreffende Abschnitt im kommunalen Strassenklassierungsplan neu als Fussweg klassiert wird.

## 2.2 Bodenschutz

Mit Schadstoffen belasteter abgetragener Boden darf nicht unkontrolliert weiterverwertet werden (Art. 7 Verordnung über Belastungen des Bodens, VBBo; SR 814.12) und Wegleitung Bodenaushub, BUWAL 2001). Im Prüfperimeter Bodenabtrag sind Böden erfasst, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung vorliegt. Dies bedeutet, dass der Richtwert gemäss VBBo von mindestens einem Schadstoff überschritten wird. Innerhalb des Projektperimeters befinden sich zudem die Verdachtsflächen des Prüfperimeters Bodenabtrag Siedlungsgebiet (GB Bettlach Nr. 200) und Eisenbahn (GB Bettlach Nr. 10) ([geoweb.so.ch/map/pruefperimeter](http://geoweb.so.ch/map/pruefperimeter)).

## 2.3 Einbau ins Grundwasser

Das Vorhaben stellt laut Raumplanungsbericht und Planbeilagen einen Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) dar und bedarf einer Einbaubewilligung sowie einer allfälligen Bewilligung für die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit.

## 2.4 Bewilligungen

### 2.4.1 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

### 2.4.2 Nutzungsbewilligung für Bauten im Raum von Oberflächengewässer

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Zudem ist gemäss §§ 44 und 53 Abs. 1 Bst. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Der Abbruch und der Ersatz eines bestehenden Durchlasses können bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen dies rechtfertigen und den beabsichtigten Massnahmen auch aus wasserbaulicher Sicht nichts entgegensteht. Auch dürfen dadurch keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Ebenso muss das Bauvorhaben den hydraulischen Anforderungen entsprechen.

Der Ersatz der beiden Durchlässe ist aufgrund des ausgewiesenen Hochwasserschutzdefizits notwendig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen, wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligung sind gegeben.

### 2.4.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese wird mit Auflagen erteilt (vgl. Ziffer 3.5).

## 2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. März 2018 bis zum 16. April 2018. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, die nach der Einspracheverhandlung vom 23. April 2018 vorbehaltlos zurückgezogen wurde. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse“ der Einwohnergemeinde Bettlach, bestehend aus den in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Die Bewilligung nach 38 Abs. 2 Bst. b GSchG und Art. 41c GSchV werden unter folgenden Auflagen erteilt:
  - 3.4.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
  - 3.4.2 Das anfallende Abbruchmaterial ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Es dürfen keine abflusshemmenden Hindernisse im Bachprofil belassen werden.
  - 3.4.3 Die Ausgestaltung der Bachsohle im Bereich der Durchlässe ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei auszuführen.
  - 3.4.4 Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind zur Startsituation sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
  - 3.4.5 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das Bach-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde sowie die Gefahrenkarte Wasser für die beiden Durchlässe Giglerbach nachgeführt und die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Artikel 4.1.9) zugestellt werden. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
  - 3.4.6 Der ordentliche Unterhalt der Durchlässe obliegt der Bewilligungsempfängerin. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das Amt für Umwelt zu orientieren.
  - 3.4.7 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Abbruch- und Bauarbeiten sowie aus dem Bestand der Bauwerke ergeben. Der Staat übernimmt

keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Durchlässen entstehen.

- 3.4.8 Werden am Giglerbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Durchlässe - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.5 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.5.1 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.5.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.5.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.5.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.5.5 Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.5.6 Die Blocksteine an den Ufern sind formwild zu versetzen (keine "Gartenmauer").
- 3.5.7 Die Durchlässe und das Gerinne sind so zu dimensionieren, dass Fischunterstände aus Holz (Wurzelstock, Faschine) oder Steinen im Gerinne und den Ufern eingebaut werden können.
- 3.5.8 Die Arbeiten sind zwischen April und September auszuführen.
- 3.5.9 Uferabschnitte, die vom Biber nicht unterhöhlt werden dürfen, sind mit einem Gittergeflecht oder anderen Massnahmen zu schützen. Die Durchlässe und das Gerinne sind so zu dimensionieren, dass Biberaktivitäten im Bereich der Durchlässe oder oberhalb im Gewässer zu keinen Hochwasserschutzproblemen führen.
- 3.6 Boden aus den Verdachtsflächen GB Bettlach Nrn. 200 und 10 muss vorgängig zum Abtrag auf dessen Schadstoffgehalt nach VBBo untersucht und entsprechend entsorgt werden.
- 3.7 Dem Amt für Umwelt ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Gesuch für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) sowie eine allfällige temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit zur Genehmigung einzureichen. Hierfür ist das entsprechende Gesuchsformular zu verwenden und ein geologisches Gutachten beizulegen.

- 3.8 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, eine Nutzungsgebühr von Fr. 1'400.00, Inseratekosten von Fr. 353.05 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'576.05, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Nutzungsgebühr	Fr. 1'400.00	(1015000 / 007)
Inseratekosten		
(Rückerstattung ARP):	Fr. 353.05	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 3'576.05</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Debitorenkontrolle (4240000 / 007 / 81371)

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht, Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Solothurnstrasse 65,  
2540 Grenchen (christof.kellenberger@kapo.so.ch, 032 654 39 82)

Fischereipächter, Martin Ruch, Eichenweg 14, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Dossier (später)

Bau- und Infrastrukturkommission Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

SBB AG Immobilien – Immobilienrechte, Frohburgstrasse 10, 4601 Olten

AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Erneuerung Bachdurchlässe Giglerbach Bahnweg und untere Einschlagstrasse“ mit Sonderbauvorschriften, Profilplänen und Landerwerbsplan)